

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Westerburg-West III"

vom 6. Dez. 1993

Der Stadtrat der Stadt Westerburg hat in seiner Sitzung am 23.11.1993 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Von der Änderung des Bebauungsplanes wird das Flurstück 94/1 in Flur 31 der Gemarkung Westerburg betroffen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Westerburg, den 6. Dez. 1993

Stadt Westerburg

  
Stadtbürgermeister



## Änderung des Bebauungsplanes "Westerburg-West III"

### Begründung

Das Grundstück 94/1 in Flur 31 der Gemarkung Westerburg liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Westerburg-West III" und ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Bei der Stadt wurde beantragt, auf der Westseite des Flurstückes 87/1 ein weiteres Baugrundstück auszuweisen.

Diesem Antrag haben der Haupt- und Finanzausschuß sowie der Bau- und Planungsausschuß in der gemeinsamen Sitzung am 17.8.1993 entsprochen. Eine entsprechende Änderung wurde in der Stadtratssitzung am 23.11.1993 beschlossen.

### Festsetzungen

Auf der Westseite des Flurstückes 87/1 wird aus dem Flurstück 94/1 ein Baugrundstück in der Größe von ca. 550 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Die zukünftige Grundstücksgrenze sowie die Baugrenzen ergeben sich aus dem beigefügten Deckblatt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht berührt.